



WISSENSCHAFTLICHE
DIENSTE
DES
DEUTSCHEN
BUNDESTAGES

AUSARBEITUNG

Thema: **Kulturpolitik in der Schweiz: Der neue Kulturartikel und die Neugestaltung der bundesstaatlichen Kulturförderung**

Fachbereich X: Kultur und Medien

Verfasser: Dr. Otto Singer

Abschluss der Arbeit: 24. November 2005

Reg.-Nr.: WF X – 070/05

Ausarbeitungen von Angehörigen der Wissenschaftlichen Dienste geben **nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung** wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung des einzelnen Verfassers und der Fachbereichsleitung. Die Ausarbeitungen sind dazu bestimmt, das Mitglied des Deutschen Bundestages, das sie in Auftrag gegeben hat, bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	3
2. Die Debatte über die verfassungsrechtliche Grundlage der bundesstaatlichen Kulturförderung	5
3. Institutionelle Entwicklungen auf der Ebene des Bundes	6
4. Der neue Kulturartikel: Verankerung kultureller Kompetenzen des Bundes	10
5. Die Neugestaltung der Kulturförderung: Das Kulturförderungsgesetz und das revidierte Pro-Helvetia-Gesetz	11
6. Perspektiven	14
7. Literatur	16

1. Einleitung

Mit der Eröffnung des Gesetzgebungsverfahrens zum neuen Kulturförderungsgesetz und zum revidierten Pro Helvetia-Gesetz wurde ein neues Kapitel in der Schweizer Kulturpolitik aufgeschlagen: Ende 2003 veröffentlichte das Bundesamt für Kultur die Vorschläge der Expertengruppe für die beiden Gesetzesvorhaben. Der Hintergrund der beabsichtigten Neuregelungen ist die im Jahr 1999 erfolgte Überarbeitung („Totalrevision“) der **Schweizerischen Bundesverfassung**: Die Förderung von Kunst und Kultur wurde in einem umfassenden Sinn zu einer ausdrücklichen Aufgabe des Bundes. Gleichzeitig wurde eine juristische Lücke zwischen Verfassung und gelebter Kulturförderung des Bundes geschlossen.¹

Mit der Neuordnung der Bundesverfassung hat die Kulturförderung des Bundes eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage erhalten. Die Vorschriften zum Kulturbereich finden sich insbesondere in Artikel 69 der neuen Bundesverfassung („**Kulturartikel**“). Die Kantone bleiben wie bisher grundsätzlich für den Bereich der Kultur zuständig (Kulturhoheit der Kantone). Die neue Verfassung hat die bisherigen Zuständigkeiten des Bundes bestätigt und dem Bund neu eine generelle Kompetenz zur Förderung kultureller Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse und zur Unterstützung der Künste, insbesondere im Bereich der Ausbildung, erteilt. Das neue **Kulturförderungsgesetz**, das sich derzeit im parlamentarischen Konsultations- und Entscheidungsprozess befindet, beschreibt die Prinzipien, nach denen der Bund seine kulturellen Aufgaben im Rahmen der föderalen Kompetenzordnung wahrnehmen kann. Es geht um die gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit des Bundes mit Kantonen, Städten, Gemeinden, kulturellen Organisationen sowie privaten Kulturförderinnen und Kulturförderern. Hinzu kommen die Einführung von Instrumenten zur Koordination und die Evaluation der gesamten Fördertätigkeit des Bundes. In einem weiteren Gesetzesvorhaben geht es um die Modernisierung der Organisationsstrukturen der **Stiftung Pro Helvetia**.

Mit dem Kulturförderungsgesetz soll die Zusammenarbeit zwischen den föderalen Akteuren auf eine neue Grundlage gestellt werden. Ein weiteres Ziel ist die verbesserte Verteilung der Kompetenzen zwischen den Bundesakteuren. Entsprechende Reformen werden auch in Deutschland angestrebt. Ebenso wie in der Schweiz fällt die Kulturförderung in Deutschland wesentlich in den Verantwortungsbereich unterer staatlicher Ebenen (Kulturhoheit der Länder). Ähnlichkeiten weisen auch die normativen Festlegungen auf,² wobei gerade die kulturrelevanten Vorgaben der revidierten Schweizer Verfassung für die Diskussion in

1 Wertvolle Hinweise und Anregungen für diese Arbeit verdanke ich Konrad Weckerle (Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich).

2 Zur Kulturverfassung zählen neben den Kulturförderregelungen von Bund und Kantonen auch das weitere Umfeld von Kunst und Kultur (z. B. Kunstfreiheit, Sprachenordnung, Respektierung kultureller Vielfalt, kulturbezogene Sozialziele) (SCHWEIZER 2001: 191ff.); vgl. zum Kulturverfassungsrecht in Deutschland HÄBERLE (1998), SCHEYTT (2004) und HERTEL (2005).

Deutschland bedeutsam geworden sind. Deutlich wurde dies insbesondere in der Debatte über die Verankerung eines **Staatsziels „Kultur“** im Grundgesetz.³ Ein weiterer Aspekt berührt die Abgrenzung der föderalen Kompetenzen in der Kulturförderpolitik. Die föderale Aufgabenverteilung ist in Deutschland seit einigen Jahren Gegenstand einer intensiven Diskussion über die föderale Kompetenzverteilung der staatlichen Kulturpolitik und Kulturförderung. Im Zentrum einer kontroversen Debatte stehen die Frage der Kulturhoheit der Länder und die in diesem Kontext möglichen Begründungen für eine eigenständige Kulturpolitik des Bundes und – daraus abgeleitet – die Kooperationsbeziehungen zwischen Bund und Ländern.⁴

In Deutschland hat die Reformdebatte über die Systematisierung und Entflechtung der kulturpolitischen Förderkompetenzen bisher zu keinen gesetzgeberischen Konsequenzen geführt. In der Schweiz hingegen ist die Überarbeitung des Systems der Kulturförderung in vollem Gange. Im folgenden Kapitel wird zunächst die Debatte über die Verankerung eines **Kulturartikels in der Verfassung** nachgezeichnet und insbesondere die Rolle des Bundes in der schweizerischen Kulturpolitik skizziert. Ein weiterer Teil erläutert die Institutionen der schweizerische Bundeskulturpolitik (Kapitel 3); es folgt ein kurzer Überblick über die **öffentlichen Kulturförderung** (Kapitel 4). In Kapitel 5 werden die kulturpolitischen Vorgaben der neuen Verfassung dargestellt. Ein weiteres Kapitel handelt von der Umsetzung des Kulturartikels. Es geht dabei vor allem um das Kulturförderungsgesetz, das das gesamte System der Bundes-Kulturförderung konkret fassen und voraussichtlich im Jahr 2007 in Kraft treten soll. Mit dem neuen Gesetz soll im Bereich der Kultur die Zusammenarbeit des Bundes mit Kantonen, Städten und Gemeinden, aber auch mit kulturellen Organisationen und privaten Kulturförderern auf gesetzlicher Stufe geregelt werden. Mit der Schaffung eines Kulturförderungsgesetzes wird zugleich auch das Gesetz über die öffentlich-rechtliche **Kulturstiftung Pro Helvetia** revidiert. In einem zusammenfassenden Ausblick werden die Perspektiven für die weitere Debatte kurz umrissen.

3 Von der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ wurde die Forderung erhoben, das Grundgesetz um einen Artikel 20b mit folgender Formulierung zu ergänzen: „Der Staat schützt und fördert die Kultur.“ (BT - Drs. 15/5560)

4 Seit dem Jahr 2001 ist hierzu ein Verhandlungsprozess zwischen Bund und Ländern im Gang, der zu einer Systematisierung und Entflechtung der kulturpolitischen Förderkompetenzen führen soll. Vgl. dazu die Übersicht in MÜLLER und SINGER (2004: 33ff.), weitere Informationen finden sich im Tätigkeitsbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (ENQUETE-KOMMISSION 2005: 37ff.).

2. Die Debatte über die verfassungsrechtliche Grundlage der bundesstaatlichen Kulturförderung

Bis in die frühen 1970er Jahre herrschte in der Schweiz die Meinung vor, Kultur sei keine Angelegenheit des Staates. Zwar förderten Gemeinden, Kantone und der Bund kulturelles Schaffen, doch ihre Legitimation, ihre Ziele und ihre Maßnahmen waren zunächst kein Thema der öffentlichen Diskussion. Entsprechend der föderalistischen Tradition der Schweiz waren in erster Linie **die Kantone** für die Kulturförderung zuständig.⁵ Verfassungsrechtliche Grundlage der kulturellen Aktivitäten des Bundes hingegen war die **ungeschriebene Kulturkompetenz** der Bundesverfassung, die sich aus dem Gesamtzusammenhang der Verfassung ergibt. Die kulturellen Aktivitäten des Bundes im Ausland wie auch der kulturelle Austausch mit dem Ausland wurden verfassungsrechtlich auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundes für die Außenpolitik abgestützt.⁶

Gleichwohl nahm die Schweiz bereits gegen Ende der 1950er Jahre eine Reihe **kultureller Bestimmungen** in die Verfassung auf: 1958 den Artikel 27ter (neu Art. 71 Bundesverfassung, BV)⁷ zur Förderung der einheimischen Filmproduktion und filmkultureller Bestrebungen und 1962 den Artikel 24sexies (neu Art. 78 BV), der den Bund zum Natur- und Heimatschutz anhält und ihm eine Unterstützungsbefugnis einräumt. 1959 legte Artikel 22bis (neu Art. 61 BV) eine erste Grundlage für den Kulturgüterschutz. Die kulturell relevanten Gesetze der späten 1950er und frühen 1960er Jahre waren von dem Wunsch getragen, überliefertes Kulturgut zu bewahren. Das aktuelle Kulturschaffen sollte jedoch nur punktuell gefördert werden. Diese Auffassung änderte sich in den frühen 1970er Jahren. Insbesondere der Bericht „Beiträge für eine Kulturpolitik in der Schweiz“ aus dem Jahr 1975 – bekannt unter dem Titel **Clottu-Bericht**⁸ – dokumentiert die intensiven Debatten über die Rolle der öffentlichen Hand im Bereich der Kultur. Der Grundansatz der Clottu-Kommission zeigte sich etwa in der Übernahme des breiten Kulturbegriffs der UNESCO und des Europarates. Zu den wichtigsten Punkten des Clottu-Berichts gehörte u. a. die Forderung nach einem expliziten **Kulturartikel** in der Verfassung, der dem Bund Kompetenzen für ein kulturpolitisches Engagement einräumen sollte.

Auch in der Folgezeit gab es immer wieder Initiativen zur Stärkung der Bundeskompetenzen in der Kulturpolitik. Im Jahr 1980 brachte die „**Eidgenössische Kulturinitiative**“ neues Le-

5 Jeder Kanton entwickelte in seiner Kulturförderung je eigene Strukturen und Traditionen (KELLER 2004). Festzuhalten ist dabei, dass die meisten der 19 bestehenden kantonalen Gesetze über die Kulturförderung erst in jüngerer Zeit als Reaktion auf den Kulturboom in den 1980er Jahren in Kraft getreten sind.

6 Aus rechtswissenschaftlicher Sicht dazu ausführlich SCHWEIZER (2001: 187ff).

7 Die neue Bundesverfassung findet sich unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>; vgl. auch [http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassung_\(Schweiz\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassung_(Schweiz)).

8 Der Bericht war eine vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) in Auftrag gegebene Erhebung über den Bestand der Kultur in der Schweiz unter Leitung des Neuenburger Staatsrats Gaston (CLOTTU 1975).

ben in die kulturpolitische Debatte. Die ersten Anläufe für einen Kulturartikel, die so genannte **Kulturprozentinitiative**⁹, wurde allerdings 1986 ebenso abgelehnt wie ein Gegenvorschlag des Bundesrates. 1994 wurde ein weiterer Vorschlag des Bundesrates für einen Kulturförderungsartikel verworfen. Erst mit der **Revision der Bundesverfassung** im Jahr 1999 hat die Kulturförderung des Bundes eine Verfassungsgrundlage erhalten. Der neue Verfassungsartikel zur Kultur räumt unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips¹⁰ und in Wahrung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone dem Bund erweiterte Kompetenzen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Schweiz und des kulturellen Austausches mit dem Ausland ein. Dadurch wurde Kulturförderung zu einer ausdrücklichen Aufgabe des Bundes. Mit Einführung von Artikel 69 BV wurde die juristische Lücke zwischen Verfassung und gelebter Kulturförderung des Bundes geschlossen. Die Verankerung eines Kulturförderungsartikels zielte in diesem Sinn darauf, für die kulturellen Tätigkeiten des Bundes die unübersichtlichen, wenig kohärenten und teilweise auch inhaltlich unbefriedigenden verfassungsrechtlichen Grundlagen zu klären und eine ebenso **eindeutige und umfassende Kompetenznorm** für die bundesstaatliche Kulturförderung zu schaffen.¹¹

3. Institutionelle Entwicklungen auf der Ebene des Bundes

Die verfassungsrechtliche Grundlage kulturpolitischer Aktivitäten des Bundes bestand bis zur Schaffung einer Verfassungsnorm zur Kultur vor allem in ungeschriebenen Kulturkompetenzen, die sich aus dem Gesamtzusammenhang der Verfassung und aus den verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen ergeben hatten. Punktuell erhielt der **Bund** nach und nach Kompetenzen, wenn etwa die Aufgaben die Möglichkeiten der Kantone überstiegen oder von ihnen nicht wahrgenommen wurden. Festzustellen war dies etwa in der Kunstpflege, in der Filmförderung, bei der Gründung des Landesmuseums, beim Aufbau der Landesbibliothek, beim Ausbau der *Cinémathèque Suisse* und bei der Förderung des Rätoromanischen als vierter Landessprache.¹² Bis gegen Ende des 20. Jahrhunderts blieb es dabei, dass diese punktuellen und sektoralen Formen der Kulturförderung durch den Bund nicht auf einer expliziten Verfassungskompetenz beruhten, sondern mit der in Artikel 2 der alten Bundesverfassung angesprochenen „Förderung der allgemeinen Wohlfahrt“ legitimiert worden sind.

9 Diese Initiative sah vor, ein Prozent der Bundesausgaben für kulturelle Zwecke zu reservieren.

10 Dieses Prinzip postuliert, dass die übergeordnete Ebene nur diejenigen Aufgaben übernimmt, die von untergeordneten Instanzen oder auch anderen Institutionen nicht oder nur teilweise erfüllt werden können. Vgl. dazu ausführlich BRUCKS (1997).

11 Vgl. zur Geschichte der Kulturförderung ausführlich unter BUNDESAMT FÜR KULTUR (2005: 8ff.). Zur Debatte zum Thema „Kulturpolitik und Staat“ vgl. auch die Beiträge im Jahresbericht 2001 von Pro-Helvetia (PRO HELVETIA 2001) und den historischen Überblick von KELLER (2004).

12 Vgl. dazu die entsprechenden Einträge im Glossar zur Schweizer Kulturpolitik (PRO HELVETIA 2005). Vgl. auch die Linkliste in der Anlage.

Diese historisch gewachsenen Aktivitäten des Bundes auf dem Gebiet der Kultur haben sich zu einem ausdifferenzierten System der Arbeitsteilung und Kooperation entwickelt, das auch durch die neue Bundesverfassung nicht prinzipiell in Frage gestellt worden ist. Institutionell teilen sich heute auf eidgenössischer Ebene insbesondere das **Bundesamt für Kultur (BAK)** und die öffentlich-rechtliche Stiftung **Pro Helvetia** die Aufgaben der Kulturförderung.¹³

Das **Bundesamt für Kultur**¹⁴ im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) gestaltet die Kulturpolitik des Bundes. Es ist für kulturpolitische Grundsatzfragen und für das Vorbereiten der entsprechenden Entscheidungen von Bundesrat und Parlament zuständig, darüber hinaus obliegen ihm auch die aus Gesetzen oder Bundesbeschlüssen erwachsenden Vollzugsaufgaben sowie weitere Aufgaben mit Dauercharakter. Hinzu kommen jene Bereiche, in denen das Bundesamt Einzelprojekte unterstützt oder kulturelle Leistungen erbringt. Das BAK fördert als Verwaltungsinstanz die kulturellen Dachorganisationen, engagiert sich in der Kunst- und Denkmalpflege sowie in der Filmförderung. Das Bundesamt ist zuständig für Kulturvermittlung, Leseförderung und die Beteiligung an Biennalen, hinzu kommen die Landesbibliothek, das Landesmuseum, das Literaturarchiv und das Centre Dürrenmatt.¹⁵

Die **Kulturstiftung Pro Helvetia** hat den gesetzlichen Auftrag, das kulturelle Schaffen in der Schweiz, dessen Vermittlung im In- und Ausland sowie den kulturellen Austausch mit anderen Ländern zu fördern. Pro Helvetia untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Kultur. Die Stiftung fördert das künstlerische Schaffen in den Bereichen Musik, Literatur, visuelle Künste, Theater, Tanz sowie Kultur und Gesellschaft. Sie unterstützt Schweizer Künstler und Künstlerinnen bei Auftritten und Ausstellungen in anderen Sprachregionen der Schweiz und im Ausland und ermöglicht deren Begegnung mit anderen Kulturen. Die Stiftung unterhält im Ausland drei Verbindungsbüros (Kairo, Kapstadt und Warschau). Dazu ist sie Trägerin des Centre Culturel Suisse in Paris (CCSP) und die wichtigste Geldgeberin für das

13 Die bisher geübte Aufgabenteilung zwischen Pro Helvetia und Bundesamt für Kultur entspricht nach allgemeiner Auffassung keiner durchgehenden, in sich logischen Systematik. Sie ist das Ergebnis organisch gewachsener Strukturen, geschichtlich bedingter Zuständigkeiten und entsprechend unterschiedlicher Stärken (BUNDESAMT FÜR KULTUR 2005: 6ff.). Eine ausführliche Übersicht der geltenden föderalen Zuständigkeiten in der Kulturförderpolitik findet sich im Compendium Cultural Policies in Europe (<http://www.culturalpolicies.net>). Vgl. dazu auch KELLER (2004), HOLLAND (2002) und das Schweizer Jahrbuch Kulturmanagement 2005 (HATZ u. a. 2005).

14 Vgl. dazu die Informationen unter <http://www.bak.admin.ch/>.

15 Im Bereich der Bewahrung des kulturellen Erbes ist neben dem BAK auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) tätig. Der dem BABS angeschlossene Fachbereich Kulturgüterschutz ist zuständig für den Schutz von Kulturgütern gemäß dem „Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ von 1954, das den Schutz von Kulturgütern durch vorsorgliche Maßnahmen in Friedenszeiten sowie die Respektierung des eigenen und fremden Kulturgutes im Konfliktfall verlangt. Der Fachbereich Kulturgüterschutz fördert dementsprechend präventive Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut vor Naturkatastrophen und Alltagsgefahren sowie bei bewaffneten Konflikten (Kulturgüterschutz-Inventar, Beiträge an Sicherstellungsdokumentationen/Mikroverfilmung, Bau von Schutzräumen). Diese Aufgaben nimmt der Fachbereich KGS im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) auf internationaler (UNESCO, IKRK, Signatarstaaten) und nationaler (Bund, Kantone, Gemeinden) Ebene wahr (BUNDESAMT FÜR KULTUR 2005).

Kulturprogramm des Instituto Svizzero in Rom (ISR) sowie des Swiss Institute in New York (SINY).¹⁶

Für die kulturellen Beziehungen der Schweiz mit dem Ausland (**Auswärtige Kulturpolitik**) sind auf Bundesebene mehrere Instanzen zuständig, die jeweils eigene Prioritäten verfolgen. Das **Bundesamt für Kultur** ist nicht nur wichtigste Fachstelle für nationale kulturelle und kulturpolitische Fragen, sondern auch – zusammen mit der öffentlich-rechtlichen Stiftung Pro Helvetia – mit der Pflege internationaler kultureller Beziehungen betraut. Es vertritt die Schweiz in multinationalen Gremien (UNESCO, Europarat u. a.). Die entsprechenden Beschlüsse setzt das Bundesamt für Kultur in Zusammenarbeit mit dem **Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA)** und den jeweiligen Auslandsvertretungen um. Hinzu kommen **weitere Institutionen**, die dem Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA)¹⁷ unterstehen:

- **Kompetenzzentrum für Kulturaußenpolitik (KKA)**. Das 2004 im EDA gebildete Kompetenzzentrum für Kulturaußenpolitik koordiniert die Auswärtige Kulturpolitik der Schweiz und arbeitet eng mit den diplomatischen Vertretungen im Ausland zusammen. Das KKA soll über kulturelle Projekte die Grundwerte der Schweiz vermitteln und koordiniert die kulturellen Projekte der Schweizer Vertretungen im Ausland.
- **Präsenz Schweiz (PRS)**. Mit der Schaffung der Organisation Präsenz Schweiz¹⁸ hat der Bundesrat die kulturpolitischen und öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der Schweiz im Ausland verstärkt und optimiert. Präsenz Schweiz wurde im Jahr 2000 von Bundesrat und Parlament als Nachfolgeorganisation der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (KOKO) ins Leben gerufen und administrativ ebenfalls im EDA eingebunden.
- **Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA)**. Als federführendes Amt in Fragen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die DEZA¹⁹ kulturelle Projekte im In- und Ausland als Teil der Entwicklungsstrategie des Bundes. Durch ihr Mandat hat sie die Aufgabe, die lokalen Kulturen in den Partnerländern zu fördern. Die DEZA ist zuständig für Kulturprojekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

16 Nähere Informationen über die Kulturstiftung finden sich unter <http://www.pro-helvetia.ch>.

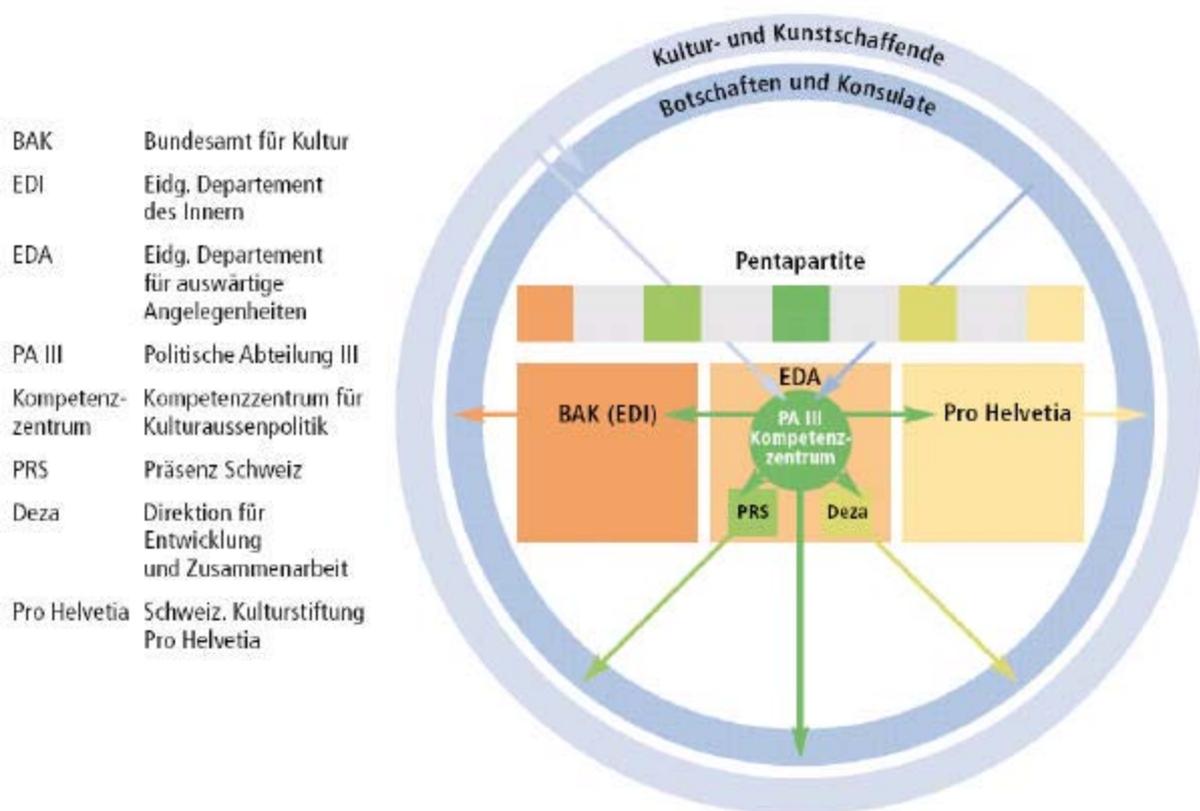
17 Vgl. zur Auswärtigen Kulturpolitik der Schweiz die Informationen unter <http://www.eda.admin.ch>, dort insbesondere das Dossier „Kultur und Politik“ in der Publikations-Reihe „Schweiz Global“ (Ausgabe 2/2004); Überblicke zur Außenkulturpolitik finden sich auch bei KNÜSEL (2003; 2005).

18 Der Auftrag der Organisation Präsenz Schweiz lautet: Vermitteln von Kenntnissen über die Schweiz, Verständnis und Sympathie für das Land schaffen und dessen Vielfalt und Attraktivität zur Geltung bringen. Präsenz Schweiz erfüllt und koordiniert diese Aufgabe innerhalb eines breiten Netzwerkes. Zu den Partnern gehören im Inland u. a. Pro Helvetia, Schweiz Tourismus, OSEC, SECO sowie Swissinfo und Jugend- und Sportorganisationen. Im Ausland zählen die Schweizer Botschaften und Konsulate sowie die Schweizer Schulen zu den Hauptpartnern von Präsenz Schweiz (<http://www.presence.ch/d/100/100.php>).

19 Die DEZA hat den Auftrag, die Kultur ihrer Partnerländer als Teil des Entwicklungsprozesses zu fördern (www.deza.admin.ch/index.php?navID=740&userhash=35386802&IID=6). Ausführliche Informationen finden sich auch in einer Broschüre der DEZA (DEZA 2003).

Als Steuerungsinstrument der Auswärtigen Kulturpolitik dient die Arbeitsgruppe „**Pentapartite**“, in der die Akteure BAK, Pro Helvetia, DEZA, KKA und Präsenz Schweiz vertreten sind. Bilaterale Vereinbarungen regeln Einzelheiten und Modalitäten dieser Zusammenarbeit. Pentapartite trifft sich vier Mal im Jahr auf Direktorebene, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu gewährleisten (vgl. Schaubild).

Die Akteure der Auswärtigen Kulturpolitik der Schweiz



Quelle: Schweiz Global 2/2004

4. Der neue Kulturartikel: Verankerung kultureller Kompetenzen des Bundes

Mit der Volksabstimmung vom 18. April 1999 (Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung)²⁰ wurde Kulturförderung zu einer ausdrücklichen Aufgabe des Bundes erklärt (Art. 69 BV).²¹ Die prinzipielle Aufteilung der föderalen Kompetenzen blieb erhalten,²² gleichzeitig wurde dem in den letzten Jahrzehnten gewachsenen Interventionsumfang des Bundes im Kulturleben der Schweiz Rechnung getragen. Die neue Bundesverfassung hält zugleich an den bisherigen Vorschriften fest, die dem Bund punktuelle bzw. sektorale Kulturkompetenzen verleihen.²³ Bundesaufgaben ergeben sich vor allem im Bereich der Filmförderung (Art. 71 BV) und bei der Unterstützung mehrsprachiger Kantone (Art. 70 BV). Darüber hinaus schreibt der neue Kulturartikel eine generelle, aber gleichzeitig begrenzte²⁴ Kulturförderungskompetenz des Bundes fest: „Der Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern.“ (Art. 69 Abs. 2) Die neue Verfassungsregelung schreibt damit die bisherige kulturpolitische Praxis im Prinzip fest.

Zahlreiche **weitere Bestimmungen** in der revidierten Verfassung haben einen direkten Bezug zur Kultur. Zunächst gilt dies etwa für die Zweckbestimmung von Artikel 2 Absatz 2 BV, wonach die Eidgenossenschaft unter anderem die „kulturelle Vielfalt des Landes“ fördert. Artikel 4 BV hält die vier Landessprachen fest, Artikel 18 BV gewährleistet die Sprachenfreiheit und Artikel 21 BV betont die Freiheit der Kunst. Zu beachten sind im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt darüber hinaus die Diskriminierungsverbote (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie die Gewährleistung und Regelung der politischen Rechte (Art. 34 und 39 BV). Unter den Sozialzielen in Artikel 41 ist insbesondere Absatz 1 Buchstabe g zu erwähnen, wonach Bund und Kantone sich dafür einsetzen, „dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden“. Weitere Festlegungen der Kompetenzverteilung im Kulturbereich ergeben sich durch die Artikel 66 BV (Ausbildungsbeihilfen), Artikel 67

20 Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft kennt Total- und Teilrevisionen. Die erste Totalrevision fand 1874 statt. Nach zahlreichen Partialrevisionen begann in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts eine intensive Diskussion über eine grundsätzliche Überarbeitung der Verfassung, die schließlich in der neuen Bundesverfassung von 1999 gipfelte. Die revidierte Verfassung trat am 1. Januar 2000 in Kraft (ZIMMERLI 2000).

21 Der Wortlaut des Kulturartikels findet sich unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a69.html>. Vgl. auch [http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassung_\(Schweiz\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassung_(Schweiz)).

22 Der Kulturartikel bestätigt die Kulturhoheit der Kantone (Art. 69 Abs. 1 BV). Mit diesem expliziten Hinweis soll das bundesstaatliche Subsidiaritätsprinzip (Art. 42 BV) in der staatlichen Kulturpolitik eigens unterstrichen werden. Einbezogen in Art. 69 Abs. 1 bei den Kantonen sind die Städte und Gemeinden (vgl. Art. 50 BV).

23 Seit den fünfziger Jahren hat der Bund eine Reihe punktueller Kulturkompetenzen erhalten. Die betrifft etwa die Filmförderung, die 1958 in die Verfassung aufgenommen wurde; hinzu kamen die Vorschriften zum Kulturgüterschutz, die Unterstützung der Schweizer Schulen im Ausland und der Sprachenartikel von 1996.

24 SCHWEIZER (2001: 202) verweist darauf, dass die Kulturkompetenz des Bundes eine „parallele Kompetenz von Bund und Kantonen“ sei.

BV (Jugend und Erwachsenenbildung), Artikel 70 BV (Sprachen), Artikel 78 BV (Natur- und Heimatschutz) und Artikel 93 Absatz 2 BV (Radio und Fernsehen). Diese kulturrelevanten Verfassungsbestimmungen²⁵ verpflichten die Kulturakteure der Eidgenossenschaft, kulturelle Gehalte nicht nur bei der Ausgestaltung der bundesstaatlichen Kulturförderung, sondern auch bei der Regelung anderer Bereiche in angemessener Weise zu berücksichtigen.²⁶

5. Die Neugestaltung der Kulturförderung: Das Kulturförderungsgesetz und das revidierte Pro-Helvetia-Gesetz

Nach Annahme der revidierten Bundesverfassung wurde eine Expertengruppe beauftragt, die Grundlagen zur Umsetzung des Kulturartikels durch ein Kulturförderungsgesetz zu erarbeiten. Im Juni 2001 erteilten das **Eidgenössische Departement des Innern (EDI)** und die **Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)** einer vom Bundesamt für Kultur geleiteten Steuerungsgruppe den Auftrag, die Grundlagen für eine mögliche Umsetzung von Artikel 69 BV zu erstellen. Die Steuerungsgruppe, in der Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen, Städten, Pro Helvetia, kulturellen Organisationen und Institutionen vertreten waren, erarbeitete zunächst ein **Positionspapier**, das im September 2002 in einer ersten Anhörung vorgestellt wurde. Danach entwickelte die Steuerungsgruppe einen ersten Vorentwurf für ein Kulturförderungsgesetz (KFG), der im Mai 2003 in einer zweiten Anhörung zur Diskussion gestellt wurde. Bei einer dritten Anhörung im September 2003 legte das Bundesamt für Kultur den Entwurf für ein revidiertes Pro-Helvetia-Gesetz vor und Ende 2003 veröffentlichte es die Vorschläge der Expertengruppe für ein Kulturförderungsgesetz (KFG) und für die Revision des Pro Helvetia-Gesetzes (PHG). Im Anschluss daran wurden die Verwaltungsentwürfe für ein KFG bzw. für das revidierte PHG in Auftrag gegeben. Nach weiteren Arbeiten am Expertene Entwurf konnte der Bundesrat am 10. Juni 2005 die „Vernehmlassung“ eröffnen.²⁷ Seit dem **Abschluss des Anhörungsverfahrens** am 31. Oktober 2005 werden die Entwürfe überarbeitet. Die **parlamentarische Beratung** ist für das Jahr 2007 und das **Inkrafttreten** der beiden Gesetze für das Jahr 2008 vorgesehen.²⁸

25 Zur Kulturverfassung zählen schliesslich auch die Kulturverfassungsartikel der kantonalen Verfassungen; vgl. dazu die Verweise von SCHWEIZER (2001: 193).

26 Eine ähnliche, wenngleich umstrittene, Vorgabe enthält auch der Kulturartikel – Art. 151 EGV – im europäischen Recht (SINGER 2004). Dagegen existiert eine „Kulturverträglichkeitsprüfung“ in Deutschland nur in abgeschwächter Form; vgl. dazu den Aktuellen Begriff der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 31. Januar 2003 (www.bundestag.de/bic/analysen/2003/2003_01_31.pdf).

27 Das Vernehmlassungsverfahren ist eine wichtige Anhörungs-Phase im schweizerischen Gesetzgebungsprozess, in der die Kantone, die Parteien und die Verbände zur Stellungnahme eingeladen werden (<http://de.wikipedia.org/wiki/Vernehmlassung>).

28 Das Internetangebot des Bundesamts für Kultur (BAK) enthält ausführliche Informationen über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens (www.bak.admin.ch/bak/themen/kulturpolitik/00450/index.html?lang=de). Vgl. dazu auch die Zusammenfassung von Jean-Frédéric Jauslin, Direktor beim Bundesamt für Kultur (JAUSLIN 2005).

Auf der Grundlage des Kulturartikels 69 BV wurde das vorliegende **Kulturförderungsgesetz** geschaffen. Mit dem Gesetz soll das gesamte System der Bundes-Kulturförderung geordnet werden. Gleichzeitig soll die Zusammenarbeit des Bundes mit Kantonen, Städten und Gemeinden, aber auch mit kulturellen Organisationen und privaten Kulturförderern auf gesetzlicher Stufe geregelt werden.

Zu den wichtigsten Punkten gehören:

- Ein erstes Ziel ist es, **neue Schwerpunkte** in der Kulturförderung zu setzen. Das KFG sieht Vierjahrespläne für die bundesstaatliche Kulturförderung in allen Förderungsbe-
reichen vor und ermöglicht damit eine systematische Gesamtschau und Evaluation der
kulturellen Förderungstätigkeit des Bundes. Das Schwerpunktprogramm „Kultur“ wird
konkretisiert durch Förderungskonzepte (Art. 17 KFG). Die Förderungskonzepte defi-
nieren für jeden Kulturbereich die konkreten Ziele, die erreicht werden sollen, bezeich-
nen die Instrumente und legen die wesentlichen Kriterien für die Förderung fest.
- Zweitens will der Bund die **Partnerschaften mit den Kantonen, Gemeinden, Städten
und Privaten** stärken. Zu berücksichtigen war, dass der Kulturartikel dem Bund nur
eine subsidiäre Kompetenz zur Kulturförderung zuweist (Art. 1 Abs. 2 KFG). Kantone,
Gemeinden und Städte werden weiterhin die zentralen Träger der Kulturförderung in
der Schweiz bleiben. Bislang war die Zusammenarbeit vorwiegend auf den Informati-
onsaustausch beschränkt. Mit dem Kulturförderungsgesetz will der Bund die **Zusam-
menarbeit zwischen den föderalen Akteuren** auf eine neue Grundlage stellen. Der
Entwurf des KFG sieht als konkrete Maßnahme vor, dass der Bund seine Partner zu den
Schwerpunktprogrammen und Förderkonzepten anhört (Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs.
3 KFG) und ihnen Gelegenheit gibt, zur Evaluation der Kulturförderung Stellung zu
nehmen (Art. 21 Abs. 3).
- Schließlich soll das KFG auch zu einer **Entflechtung der Aufgaben und Akteure auf
der Ebene des Bundes** beitragen. Eines der Ziele des Bundesgesetzes über die Kultur-
förderung des Bundes ist die klare **Verteilung der Kompetenzen zwischen allen Bun-
desakteuren** im Bereich der Kultur. Mit dem Gesetz sollen die bisherigen Überschnei-
dungen in der bundesstaatlichen Kulturförderung beseitigt werden. Das Gesetz soll dem
Bundesamt für Kultur, der Stiftung Pro Helvetia und anderen bundesstaatlichen Instan-
zen eindeutige und klare Zuständigkeitsbereiche zuweisen.

Parallel zum KFG wird das **Pro Helvetia-Gesetz** revidiert. Dieses Gesetz regelt insbesondere die interne Organisation der Stiftung Pro Helvetia (Bundesamt für Kultur 2005). Die Revision des Pro Helvetia-Gesetzes hat zum Hauptziel, die Organisationsstrukturen der Stiftung Pro Helvetia zu modernisieren.²⁹ Nach geltendem Recht nimmt der Stiftungsrat der Pro Helvetia

29 Der Aufgabenkreis der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia wurde erstmalig im Bundesgesetz über die Stiftung Pro Helvetia vom 17. Dezember 1965 festgelegt. Zu den Aufgaben der Stiftung gehören neben der Erhaltung und Wahrung der kulturellen Eigenart der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Volkskultur, der Förderung des kulturellen Schaffens, der Förderung des Kulturaustausches zwischen den Sprachgebieten und den Kulturkreisen der Schweiz, vor allem die Pflege der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland.

sowohl strategische als auch geschäftsführende Aufgaben wahr. Diese Vermischung der Zuständigkeiten will das revidierte Pro Helvetia-Gesetz beheben. Die Tätigkeit des Stiftungsrates soll strikt auf die strategische Leitung der Stiftung ausgerichtet werden und die Anzahl der Stiftungsräte auf eine überschaubare Größe reduziert werden. Die Geschäftsstelle wird das operativ leitende Organ der Stiftung sein. Sie ist für die Umsetzung der durch den Stiftungsrat beschlossenen Strategien verantwortlich und entscheidet über alle Fördergesuche und stiftungseigenen Vorhaben.³⁰

Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der Gesetzesinitiativen haben sich die **Dachverbände der Kulturschaffenden** in den vom Bundesamt für Kultur veranlassten Hearings in zahlreichen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen zu Wort gemeldet und die Erwartungen und Forderungen der Kulturschaffenden an ein Kulturförderungsgesetz formuliert. Für die Kulturschaffenden geht es neben der Sicherung und Erweiterung der Kunstfreiheit in der Schweiz vor allem um die Forderung nach transparenten Förderkriterien und der besseren Stellung der kulturellen Organisationen. Ein weiteres Anliegen ist – hier dem Vorbild Deutschland folgend – die Verbesserung der sozialen und künstlerischen Rahmenbedingungen, unter denen Kunst in der Schweiz entsteht.³¹ Daneben haben sich auch die Kantone und die Städte mit den beiden Gesetzesentwürfen beschäftigt. So haben insbesondere die **Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten**³² und die **Konferenz der Schweizer Städte für Kulturfragen**³³ Stellungnahmen erarbeitet. Die kantonalen und städtischen Kulturbeauftragten sind sich weitgehend einig, dass Pro Helvetia ein größerer Handlungsraum zugemessen werden sollte.³⁴ Die Stellungnahme der **privaten Kulturförderer** (insbesondere Stiftungen) fiel kritischer aus. Bemängelt wurde insbesondere die fehlende Verbindlichkeit hinsichtlich der kulturellen Aufgaben des Bundes. Außerdem wurden die Kann-Bestimmungen im Hinblick auf die mögliche Zusammenarbeit des Bundes

30 Vgl. ausführlich zum Gesetzentwurf BUNDESAMT FÜR KULTUR (2005: 33ff.).

31 Hinsichtlich der Stellungnahmen (endgültige Vernehmlassungsantworten) vgl. das Dossier zum Kulturförderungsgesetz und Pro Helvetia-Gesetz von SuisseCulture, dem Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz unter www.suisseculture.ch/doss/kfg/x-kfg.htm; vgl. auch die Liste der angehörten Verbände unter www.bak.admin.ch/bak/themen/kulturpolitik/00450/00679/index.html?lang=de.

32 Unter dem Namen „Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten“ (KBK) haben sich die kantonalen Kulturverantwortlichen im Rahmen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK zu einer interkantonalen Fachkonferenz zusammengeschlossen (<http://www.edk.ch>).

33 Die Konferenz der Schweizer Städte für Kulturfragen (KSK) wurde 1970 von den zehn größten Schweizer Städten gegründet. Heute gehören ihr 17 Städte an: Aarau, Basel, Bern, Biel-Bienne, Burgdorf, La Chaux-de-Fonds, Chur, Fribourg, Genève, Lausanne, Luzern, Neuchâtel, St.Gallen, Thun, Winterthur, Zug und Zürich. Entsprechend dem Credo, dass die Gestaltung von Kulturpolitik und Kulturförderung in der Schweiz eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden ist, arbeitet die KSK eng mit dem Bundesamt für Kultur (BAK), der Stiftung Pro Helvetia und der Kantonalen Kulturbeauftragtenkonferenz (KBK) zusammen.

34 Vgl. zur Debatte über die Kulturfördergesetze die Referate einer Tagung, die am 15. September 2005 in Aarau stattfand. Organisatoren dieser Tagung waren Pro Cultura und das Zentrum für Kulturmanagement der Zürcher Hochschule Winterthur (www.kunstverein.ch/cont_user_cfm/index.cfm). Vgl. im Weiteren auch den ausführlichen Bericht der Neuen Zürcher Zeitung vom 14. 10. 2005 (<http://www.nzz.ch/2005/10/14/il/articleD7W6B.html>).

mit Privaten kritisiert. Es müsse deutlicher werden, dass der Bund prinzipiell mit Privaten zusammenarbeiten könne und solle (private Förderstiftungen, Sponsoren und Mäzene).³⁵

6. Perspektiven

Mit dem Gesetzgebungsverfahren zum neuen Kulturförderungsgesetz und zum revidierten Pro-Helvetia-Gesetz ist die Schweizer Kulturpolitik in eine **neue Phase** getreten. Der Hintergrund der aktuellen Debatte ist die Überarbeitung der Bundesverfassung. Die Verankerung des neuen Kulturartikels präzisiert die föderalen Kompetenzen in der Kulturpolitik und berücksichtigt gleichzeitig die faktisch gewachsene Bedeutung des Bundes in der Kulturförderung. Die neue Bundesverfassung hält an den bisherigen Vorschriften fest, die dem Bund bereits vor der Verfassungsreform eine Reihe punktueller Kulturkompetenzen eingeräumt hatten. Darüber hinaus schreibt der neue Kulturartikel eine generelle, aber gleichzeitig begrenzte Kulturförderungskompetenz des Bundes fest.

Die neue Verfassungsregelung über die Kulturförderungspolitik und die beabsichtigte stärkere Verrechtlichung der Kulturförderung durch das neue Kulturförderungsgesetz bringen kein neues Bundesstaatsverständnis zum Ausdruck, sie deuten eher auf die Bekräftigung der bisherigen Bundesstaatstradition hin, die von einer partnerschaftlichen Beziehung zwischen Bund und Kantonen ausgeht (kooperativer Föderalismus). Bestätigt wird dies im vorliegenden Kulturförderungsgesetz, das Partnerschaften mit den Kantonen, Gemeinden, Städten und Privaten stärken und die Zusammenarbeit zwischen den föderalen Akteuren auf eine neue Grundlage stellen will. Der gerade in der **deutschen Föderalismus-Diskussion** häufig betonte Wettbewerbsgedanke hat sich in der verhandelten Rechtsmaterie nicht niederschlagen. Auch hat die aktuelle deutsche Debatte über die Entflechtung der Kulturförderkompetenzen im Bundesstaat keine Rolle in der entsprechenden Diskussion in der Schweiz gespielt. In den meisten Stellungnahmen der Kulturakteure wird für eine Stärkung der kooperativen Formen der föderalen Kulturförderungspolitik plädiert.

Die **Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“** hat sich unter explizitem Verweis auf die neue Verfassung der Schweiz für die Verankerung einer kulturellen Staatszielbestimmung im Grundgesetz ausgesprochen. Ein Ansatz zur Justierung der föderalen Kulturkompetenzen lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.³⁶ Impulse für eine Systematisierung der

35 Vgl. dazu die Stellungnahme von SuisseFoundations, des Vereins der Vergabestiftungen in der Schweiz (http://www.swissfoundations.ch/daten/aktivitaeten/stellungnahmen/Gesetz_Stellungnahme_AG_Kultur14-09-05.pdf). Vgl. dazu auch SCHUBIGER (2005).

36 Die Enquete-Kommission betont ausdrücklich die Neutralität der vorgeschlagenen kulturellen Staatszielbestimmung gegenüber dem Kompetenzgefüge von Bund und Ländern (BT-Drs. 15/5560: 9). Vgl. dazu auch die ausführliche Darstellung im Arbeitsbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (ENQUETE-KOMMISSION 2005: 45ff.).

Zuständigkeiten in der Kulturförderung sind eher im Rahmen der – von der Großen Koalition wieder auf die Agenda gesetzten – **Föderalismusreform** zu erwarten. Hier könnte das Schweizer Beispiel der deutschen Debatte zusätzliche Impulse verleihen. Bund und Länder haben sich im Verlauf der bisherigen Verhandlungen zu einer engen Zusammenarbeit in der Kulturförderung bekannt. Einigkeit bestand auch hinsichtlich der Idee eines kooperativen Kulturföderalismus auf der Grundlage einer grundsätzlichen Trennung und klaren Zuordnung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Die Verhandlungen wurden im Dezember 2003 abgebrochen und erst nach einer längeren Verzögerung im Rahmen der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Bundesstaatskommission) weitergeführt.³⁷ Auch hier gab es letztlich keinen Konsens. Die im Dezember 2004 ohne Ergebnis beendete Arbeit der Kommission soll nun auf der Grundlage einer politischen Festlegung durch den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD im Jahr 2006 zum Abschluss gebracht werden.³⁸

In der Schweiz hingegen steht der politische Entscheidungsprozess über die Neuausrichtung der bundesstaatlichen Kulturförderung vor der abschließenden Phase. Das schweizerische Kulturförderungsgesetz wird voraussichtlich zu einer Reihe von **Präzisierungen und Klarstellungen** im komplexen und vielschichtigen System der Kulturförderung führen. Zu erwarten ist vor allem eine genauere Festlegung der Schwerpunkte in der Kulturförderung. Vorgesehen sind darüber hinaus systematische Überprüfungen und Evaluationen von einzelnen Programmen. Hinzu kommen die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den föderalen Akteuren sowie die Entflechtung der Aufgaben und Akteure auf der Ebene des Bundes. Für die deutsche Debatte über Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern können sich aus diesem Reformprojekt vielfältige Impulse ergeben. Dies betrifft nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den föderalen Ebenen, sondern auch die künftige Kompetenzverteilung zwischen den Kulturakteuren auf der Bundesebene.

37 Im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. Dezember 2003 heißt es: „Die Länder stellen fest, die Frage der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Kulturbereich in der gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung weiter zu behandeln.“ (MPK-Protokoll TOP 3 vom 18.12.2003)

38 Dabei könnte das so genannte Eckpunktepapier zur Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern aus dem Jahr 2003 (BKM 2003), auf das in der Koalitionsvereinbarung Bezug genommen wird (CDU/CSU und SPD 2005: Anlage 1), als Referenz für einen neuen Anlauf in der Entflechtungsdebatte dienen.

7. Literatur

- BKM (2003). Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern und für die Zusammenführung der Kulturstiftung des Bundes und der Kulturstiftung der Länder zu einer gemeinsamen Kulturstiftung (Eckpunktepapier von Bund und Ländern vom 26. 6. 03). Berlin: BKM www.bundesregierung.de/Anlage496687/Eckpunkte+v.+26.6.2003+im+pdf+Format.pdf [Stand 14.12.2005].
- BRUCKS, Wernher (1997). Subsidiarität. Definition und Konkretisierung eines gesellschaftlichen Strukturprinzips (Soziologisches Institut der Universität Zürich, Online Publications) http://socio.ch/demo/t_wbrucks.htm [Stand 27. 12. 2005].
- BUNDESAMT FÜR KULTUR (2005). Bundesgesetz über die Kulturförderung des Bundes (KFG) und Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Stiftung „Pro Helvetia“ (PHG) (erläuternder Bericht, Vernehmlassungsentwurf Mai 2005). Bern: BAK www.bak.admin.ch/bak/themen/kulturpolitik/00450/00679/index.html?lang=de [Stand 15.11.2005].
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK (2003). Kulturfinanzierung durch die Unternehmen. Erhebung über die Kulturausgaben der Unternehmen in der Schweiz im Jahr 2001. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/kultur_medien_zeitverwendung/kultur/blank/publikationen.Document.50501.html [Stand 10.11.2005].
- CDU/CSU und SPD (2005). *Gemeinsam für Deutschland - mit Mut und Menschlichkeit* (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 11. November 2005). Abrufbar unter http://www.spd.de/servlet/PB/show/1589444/111105_Koalitionsvertrag.pdf [Stand 28.12.2005].
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) (2005). Positionspapier zur Kulturpolitik <http://www.cvp.ch/upload/prj/document/PositionspapierzurKulturpolitik2005.pdf> [Stand 27.12.2005].
- CLOTTU, Gaston (1975). Beiträge für eine Kulturpolitik in der Schweiz. Bern: Eidgenössisches Departement des Innern.
- DEZA (2003). Kultur ist kein Luxus. Kultur in Entwicklung und Zusammenarbeit (September 2003). Bern: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) www.deza.admin.ch/ressources/deza_product_d_676.PDF [Stand 11. 11. 2005].
- ENQUETE-KOMMISSION (2005). Tätigkeitsbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (15. Wahlperiode, EK-Kultur AU 15/154). Berlin: Deutscher Bundestag http://www.bundestag.de/parlament/kommissionen/archiv15/kultur_deutsch/bericht/taetigkeitsbericht_15wp.pdf [Stand 15. 11. 2005].
- HÄBERLE, Peter (1998). Verfassungslehre als Kulturwissenschaft (2. Auflage). Berlin: Duncker & Humblot.
- HATZ, Christine; KELLER, Rolf; SEGER, Bruno; STÜCHELI-HERLACH, Peter (Hrsg.) (2005). Spielplan - Schweizer Jahrbuch für Kulturmanagement. Bern: Verlag Haupt.
- HERTEL, Wolfram (2001). Kulturföderalismus in Deutschland: Verfassungsfolklore oder Verfassungsrecht? In: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hrsg.). Jahrbuch des Föderalismus 2001: Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa (155-167). Baden-Baden: Nomos.
- HOLLAND, Andrew (2002). Bundesstaatliche Kunstförderung in der Schweiz. Anregungen aus einem Rechtsvergleich mit den USA. Zürich: Schulthess.

- JAUSLIN, Jean-Frédéric (2005). Chancen zu einer Neugestaltung der Kulturförderung (Referat zum Kulturförderungsgesetz und Pro Helvetia Gesetz, Kultur- und Kongresshaus Aarau, 15. 9. 2005) www.kunstverein.ch/cont_user_htm/kfg_jauslin.pdf [Stand 15.11.05].
- KELLER, Rolf (2004). Die Kulturpolitik der Schweiz In: Armin Klein (Hrsg.). Kompendium Kulturmanagement (103-123). München: Vahlen.
- KNÜSEL, Pius (2003). Absenz des Gemeinsamen – Schweizer Kultur als Außenpolitik (Beitrag zur Konferenz „Europe – A Union of Culture?“, gemeinsam veranstaltet von ifa, Universität Konstanz und Auswärtigem Amt, 13. - 14. Oktober 2003 in Berlin) www.ifa.de/europa-akp/konferenz/download/eu_knuesel.pdf [Stand 10.11.2005].
- KNÜSEL, Pius (2005). Das Gesetz der Kultur: Zu kurz die Leine (Beitrag zum Kulturförderungsgesetz und Pro Helvetia Gesetz, Kultur- und Kongresshaus Aarau, 15. September 200) www.kunstverein.ch/cont_user_cfm/index.cfm [Stand 11.11.05].
- MÜLLER, Lorenz; SINGER, Otto (2004). Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Kultur in Deutschland. Bestandsaufnahme und Einordnung in die kulturpolitische Praxis von Bund und Ländern (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WF X – 106-03). Berlin: Deutscher Bundestag.
- PRO HELVETIA (2005). Glossar zur Schweizer Kulturpolitik. Zürich: Pro Helvetia.
- PRO HELVETIA (Hrsg.) (2001). Tätigkeitsbericht 2001. Zürich: Pro Helvetia http://www3.pro-helvetia.ch/report01/facts/ph_tb01_de.pdf [Stand 15.11.2005].
- SCHEYTT, Oliver (2004). Kulturverfassungsrecht – Kulturverwaltungsrecht. In: Armin Klein (Hrsg.). Kompendium Kulturmanagement (141-158). München: Vahlen.
- SCHUBIGER, Benno (2005). Bundeskulturpolitik auf Abwegen? Ernüchternde Gesetzentwürfe für die Kulturförderung. Neue Zürcher Zeitung 31. Oktober 2005, 7.
- SCHWEIZER, Rainer (2001). Der neue Kulturartikel der Bundesverfassung. Zeitschrift für Schweizerisches Recht NF, Bd. 120, 187-204.
- SINGER, Otto (2004). Nach der Erweiterung: Die Förderung von Kultur und kultureller Vielfalt in der Europäischen Union (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WF X – 51/04). Berlin: Deutscher Bundestag.
- VOLKMANN, Uwe (2005). Kultur im Verfassungsstaat. Deutsches Verwaltungsblatt 120 (17) 1061-1072.
- VON BEYME, KLAUS (2002). Kulturpolitik zwischen staatlicher Steuerung und gesellschaftlicher Autonomie (Festpiel-Dialoge 2002) http://www.festspielfreunde.at/deutsch/dialoge2002/d_03_klaus_v_beyme.pdf [Stand 24.12.05].
- WECKERLE, Christoph (2001). Debatten und Ansätze des privaten und ehrenamtlichen Engagements in der Kultur in der Schweiz. Institut für Kulturpolitik (Hrsg.). Jahrbuch für Kulturpolitik 2000 (315-321). Essen: Klartext-Verlag.
- WECKERLE, Christoph; SÖNDERMANN, Michael (2003). Kultur.Wirtschaft.Schweiz. Erster Kulturwirtschaftsbericht Schweiz. Das Umsatz- und Beschäftigungspotential des kulturellen Sektors. Zürich: Hochschule für Gestaltung und Kunst www.kulturwirtschaft.ch/files/hgkz_kulturwirtschaft_deutsch.pdf [Stand 15.11.2005].
- ZIMMERLI, Ulrich (Hrsg.) (2000). Die neue Bundesverfassung. Konsequenzen für Praxis und Wissenschaft. Bern: Stämpfli.

Anlage

Internetlinks

Kulturpolitik

BAK Bundesamt für Kultur

www.bak.admin.ch

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

<http://www.deza.ch/>

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten

<http://www.eda.admin.ch>

Erziehungsdirektorenkonferenz

<http://www.edk.ch>

Kantone

<http://www.admin.ch/ch/d/schweiz/kantone/index.html>

Schweizer UNESCO-Kommission

<http://www.unesco.ch/>

Stiftung Pro Helvetia

<http://www.pro-helvetia.ch>

Swissfoundation

<http://www.swissfoundations.ch>

Verbände

AGS, Verband Schweizer Galerien

www.artgalleries.ch

ASK, Arbeitsgemeinschaft Schweizer Keramik

www.swissceramics.ch

GSK, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

www.gsk.ch

Pro Litteris (Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst)

<http://www.prolitteris.ch>

Schweizer Kunstverein

<http://www.kunstverein.ch>

Schweizer Musikrat

<http://www.miz.ch>

Schweizerische Gesellschaft bildender Künstlerinnen SGBK

www.sgbk.ch

Schweizerischer Bühnenverband

<http://www.theaterschweiz.ch>

Schweizerischer Kunstverein SKV

www.kunstverein.ch

Schweizerischer Musikerverband

<http://www.smv.ch>

Schweizerischer SchriftstellerInnenverband (SSV)

<http://www.ch-s.ch/>

Société suisse des auteurs

<http://www.ssa.ch>

Suisseculture (Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz)

www.suisseculture.ch

Suisseculture

<http://www.suisseculture.ch>

Suisseperform Suisa (Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke)

<http://www.suisa.ch>

Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz VTS

<http://www.theaterschaffende.ch>

Visarte

www.visarte.ch

Kulturforschung/Daten

Federal Office for Statistics

<http://www.statistik.admin.ch>

Kulturfinanzierung in der Schweiz

www.kulturundoeconomie.ch

kulturfoerderung.ch

www.kulturfoerderung.ch

Kulturpolitik.ch

<http://www.kulturpolitik.ch/>

kulturwirtschaft.ch

<http://www.kulturwirtschaft.ch/>

Swisslinks

<http://www.swissinfo.org/sde/swissinfo.html?siteSect=821&cat=4>

ThinktankThurgau

www.thinktankthurgau.ch

Hochschule für Gestaltung und Kunst, Zürich

<http://www.kulturwirtschaft.ch>